

SAirGroup in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 20

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE
NOTARE
STEUERBERATER

WENGER PLATTNER
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 9) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC RUSSENBERGER
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM 5)
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
PD DR. PETER REETZ 5)
DR. RETO VONZUN, LL.M.
DR. BEAT STALDER
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR. STEPHAN KESSELBACH
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 9) 10)
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
VIVIANE GEHRI-BURKHARDT
LUDWIG FURGER 8) 10)
MILENA MÜNSTERBURGER, LL.M.
PLACIDUS PLATTNER
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
STEFAN BOSSART
DR. MICHAEL ISLER
MARGRIT MARRER 10)
DOMINIK LEIMGRUBER
MANUEL MOHLER
STEFAN FINK
SAMUEL LIEBERHERR
MICHAEL GRIMM
MARCO BORSARI, LL.M.
NICOLE BOSSHARD
REGULA SCHRANER
CHRISTOPH ZOGG
EVA SCHULD
CÉCILE MATTER
SARAH HILBER
PASCAL STOLL
ANDREA KORMANN 2) 10)
NINA HAGMANN
BENJAMIN SUTER
SUSANNA SCHNEIDER
FABIAN LOOSER
DR. MARTINA BRAUN
FRIEDERIKE SCHOCH
SIMON FLURI
PETRA SPRING
CHRISTIAN EXNER
MICHA SCHILLING, LL.M.

KONSULENTEN
DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

An die Gläubiger der SAirGroup in
Nachlassliquidation

Küsnacht, 5. Dezember 2012 WuK/hea

SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 20

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der
SAirGroup seit Mai 2012.

I. AUFTEILUNG DES ERLÖSES AUS DEM VERKAUF DER SWISSPORT-GRUPPE

Die Swissport International AG ("Swissport") war eine 100%ige Tochtergesellschaft der SAirLines. Die SAirLines ist eine 100%ige Tochter der SAirGroup. Während der Nachlassstundung der SAirLines und der SAirGroup wurde die Swissport-Gruppe (ohne die Schulden der Swissport-Gruppe gegenüber der Swissair-Gruppe) sowie die Marke "Swissport" mit Kaufvertrag vom 19. Dezember 2001 zu einem bereinigten Kaufpreis von rund CHF 400 Mio. an die Candover-Gruppe verkauft.

Der erzielte Kaufpreis reichte für die Bezahlung der Schulden der Swissport-Gruppe gegenüber der Swissair-Gruppe von rund CHF 820 Mio. nicht aus. Neben der SAirGroup (rund CHF 705 Mio.) besaßen die SAirGroup Finance (US) Inc. (nachfolgend "FinInc", rund CHF 27 Mio.), die SAirGroup Finance (NL) B.V. (nachfolgend "FinBV", rund CHF 30 Mio.), die SAirLines (rund CHF 19 Mio.) und die Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft (nachfolgend "Swissair", rund CHF 39 Mio.) Forderungen von total rund CHF 115 Mio. gegenüber Gesellschaften der Swissport-Gruppe. Zur

WWW.WENGER-PLATTNER.CH

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BERN: JUNGFRAUSTRASSE 1, CH-3000 BERN 6, TELEFON +41 (0)31 357 00 00, TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN
1) NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) AUCH DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) EidG. Dipl. IMMOBILIENTREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

Sicherstellung dieser Forderungen der FinInc, der FinBV, der SAirLines und der Swissair (nachfolgend "Minority Lenders") wurden vom Kaufpreis CHF 114'636'257 auf ein Escrow Konto eingezahlt. Der restliche Kaufpreis von rund CHF 285 Mio. floss direkt an die SAirGroup. Zwischen der SAirGroup und den Minority Lenders wurde vereinbart, dass der Kaufpreis im Wesentlichen nach folgenden Kriterien zur Deckung ihrer Forderungen auf die Parteien aufgeteilt wird:

- Nominalbetrag der jeweiligen Forderung;
- Nettoaktiven der jeweiligen Swissport Schuldnergesellschaft; und
- Wert der jeweiligen Swissport Schuldnergesellschaft.

Im Februar 2002 einigten sich die Parteien auf eine erste Abschlagszahlung an die Minority Lenders. Am 21. Februar 2002 wurden folgende Zahlungen aus dem Escrow Konto an die Minority Lenders vorgenommen:

Gesellschaft	Abschlagszahlung (CHF)
FinBV	8'108'310
FinInc	7'347'413
SAirLines	5'159'834
Swissair	3'162'479
TOTAL	23'778'036

Mit Vereinbarung vom 6. März 2002 einigten sich die Parteien mit der FinInc über deren Anteil am Kaufpreis für die Swissport Gruppe. Die Forderungen der FinInc richteten sich nur gegen die Swissport North America, gegenüber welcher keine der anderen Swissair-Gesellschaften Forderungen ausstehend hatte. Die Swissport North America war finanziell in einem guten Zustand. In Anwendung der vereinbarten Kriterien einigten sich die Parteien darauf, dass die FinInc einen Anteil am Kaufpreis für die Swissport-Gruppe erhielt, der 100% ihrer Forderungen gegen die Swissport North America (CHF 27'212'349) entsprach. Die FinInc erhielt nach Abzug der Abschlagszahlung von CHF 7'347'413 zuzüglich anteilmässigem Zins per Saldo aller Ansprüche eine Zahlung von CHF 19'948'386 aus dem Escrow Konto.

Nach der Schlusszahlung an die FinInc verblieb im Escrow Konto ein Saldo von CHF 771'544'264. Am 30. März 2012 betrug der Saldo des Escrow

Kontos inklusive aufgelaufenem Zins und nach Abzug der Kosten für den Escrow Agenten CHF 76'395'000.

Zwischen den nach dem Ausscheiden der FinInc verbliebenen Minority Lenders und der SAirGroup war streitig, wie die einzelnen Kriterien auf die jeweilige Swissport Schuldnergesellschaft anzuwenden waren. Unter Beizug von Beratern wurden verschiedene Modelle ausgearbeitet. Im Sommer 2012 einigten sich die Parteien schliesslich nach langwierigen Verhandlungen auf die nachfolgend dargestellte Aufteilung des Saldos auf dem Escrow Konto:

Gesellschaft	Nominalbetrag (CHF)	Zinsen auf Escrow Konto (CHF)	Auszahlungsbetrag (CHF)
SAirGroup	60'052'268.00	4'590'440.45	64'642'708.45
SAirLines	1'964'281.00	150'151.10	2'114'432.10
Swissair (Darlehen)	1'212'188.00	92'660.55	1'304'848.55
Swissair (Know How Fee)	5'500'000.00	420'424.10	5'920'424.10
FinBV	2'241'263.00	171'323.80	2'412'586.80
Total	70'970'000.00	5'425'000.00	76'395'000.00

Diese Aufteilung wurde von den Gläubigerausschüssen der SAirLines, der Swissair und der SAirGroup sowie vom holländischen Konkursrichter genehmigt. Die Auszahlungen aus dem Escrow Konto wurden zwischenzeitlich vorgenommen. Der Verkauf der Swissport-Gruppe ist damit definitiv abgeschlossen.

II. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. Anfechtungsansprüche

1.1 Einleitung

Seit dem Bericht über den Stand der Anfechtungsklagen im Zirkular Nr. 19 vom 15. Mai 2012 (Ziff. V./1.) konnte die letzte verbliebene Anfechtungsklage erledigt werden. Das Nettoergebnis aus der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen beträgt nach dem heutigen Stand rund CHF 460 Mio.

1.2 *Credit Suisse*

Am 21. November 2005 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht des Kantons Zürich ("Handelsgericht") gegen die Credit Suisse (vormals CSFB) gestützt auf Art. 288 SchKG eine Anfechtungsklage auf Rückzahlung von CHF 1'603'333 plus Zins ein. Mit Urteil vom 3. November 2009 hiess das Handelsgericht die Klage gut und verpflichtete die Credit Suisse zur Bezahlung des eingeklagten Betrags nebst Zins. Die Credit Suisse erhob mit Eingabe vom 16. Dezember 2009 Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts beim Kassationsgericht des Kantons Zürich. Dieses hob das Urteil mit Beschluss vom 25. April 2011 auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

In der Folge fand am 2. Dezember 2011 vor Handelsgericht eine Vergleichsverhandlung statt, an welcher die Parteien aber keine Einigung finden konnten. Das Handelsgericht entschied mit Urteil vom 22. August 2012 und verpflichtete die Credit Suisse erneut zur Bezahlung des eingeklagten Betrags nebst Zins. Während der Rechtsmittelfrist gegen das Urteil nahmen die Parteien Vergleichsgespräche auf. Sie schlossen schliesslich einen Vergleich mit folgenden Eckdaten ab:

- Credit Suisse verpflichtet sich zur Bezahlung der gesamten eingeklagten Anfechtungsansprüche im Betrag von CHF 1'603'333.
- Credit Suisse bezahlt die Hälfte der seit 11. August 2005 aufgelaufenen Zinsen von 5% p.a. per Stichdatum Vergleichsabschluss.
- Credit Suisse verzichtet auf die gemäss Art. 291 Abs. 2 SchKG wieder-auflebende 3. Klasse-Forderung.
- SAirGroup und Credit Suisse tragen die Gerichtskosten im Verfahren vor Handelsgericht von CHF 40'000 je zur Hälfte.
- SAirGroup verzichtet auf die Prozessentschädigungen von CHF 45'000 für das Verfahren vor Handelsgericht.

Der Gläubigerausschuss der SAirGroup hat den Vergleich genehmigt. Die Credit Suisse ist ihren Verpflichtungen zwischenzeitlich nachgekommen.

2. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen

2.1 Roscor-Transaktion

Im Verantwortlichkeitsverfahren gegen diverse ehemalige Organe der SAirGroup betreffend die Roscor-Transaktion wies das Bundesgericht mit Urteil vom 11. Juli 2012 die gegen das Urteil des Obergerichts Zürich vom 16. Mai 2011 von der SAirGroup geführte Beschwerde ab.

Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass namentlich die Feststellung des Obergerichts, wonach im Zeitpunkt der Vornahme der Roscor-Transaktion am 18. Dezember 2000 weder die SAirGroup noch die SAirLines überschuldet waren, einer bundesgerichtlichen Überprüfung standhalte. Dieser obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellung folgend, erwog das Bundesgericht, die Roscor-Transaktion habe der SAirGroup keinen Schaden zugefügt und sei auch nicht pflichtwidrig gewesen.

2.2 Weiteres Vorgehen betreffend Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen

Der Liquidator und der Gläubigerausschuss haben sich bereits im vergangenen Jahr und noch einmal in diesem Frühjahr als Reaktion auf das Urteil des Obergerichts Zürich in Sachen Roscor-Transaktion vom 16. Mai 2011 mit den Chancen und Risiken der verschiedenen Verantwortlichkeitskomplexe auseinandergesetzt. Dabei wurde im Sinne einer Arbeitshypothese davon ausgegangen, dass die beim Bundesgericht gegen das Urteil des Obergerichts Zürich eingereichte Beschwerde keinen Erfolg haben würde. Es wurde geprüft, welchen Einfluss das Urteil des Obergerichts auf die einzelnen Verantwortlichkeitskomplexe haben könnte. Unter Berücksichtigung dieses Elementes wurde entschieden, zwei weitere Klagen in den Bereichen "Zahlungen im September 2001" sowie "Akquisition von ausländischen Flugunternehmungen" einzureichen.

2.3 Zahlungen im September 2001

Die SAirGroup reichte am 27. Juni 2012 beim Handelsgericht gegen verschiedene Beklagte die Verantwortlichkeitsklage "Zahlungen im September 2001" ein. Den Verantwortlichen wird vorgeworfen, dass sie namens der

SAirGroup im September 2001 diverse Zahlungen an Gläubiger veranlasst haben, obwohl die SAirGroup hierzu infolge ihrer finanziell desolaten Situation nicht mehr in der Lage und nicht mehr berechtigt war. Durch diese Rückzahlungen wurden andere Gläubiger der SAirGroup geschädigt. Der Streitwert der Klage beträgt rund CHF 133 Mio. Zurzeit läuft den Beklagten die Frist zur Einreichung der Klageantworten.

2.4 Akquisition Air Littoral

Im Weiteren reichte die SAirGroup am 6. Juli 2012 beim Handelsgericht eine weitere Verantwortlichkeitsklage ein, welche die Akquisition der Air Littoral betrifft. Der Verantwortlichkeitskomplex "Akquisition Air Littoral" beinhaltet den Vorwurf an die Beklagten, in Verletzung ihrer Pflichten im September 1998 die Akquisition einer Beteiligung am französischen Luftfahrtunternehmen Air Littoral beschlossen und getätigt zu haben, ohne dass hierfür ein entsprechender Gegenwert geschaffen worden wäre. Der SAirGroup wurde in diesem Zusammenhang ein Schaden von rund CHF 124 Mio. zugefügt. Derzeit läuft den Beklagten die Frist zur Einreichung ihrer Klageantworten.

III. AUFTEILUNG VORSTEUERGUTHABEN DER EHEMALIGEN MWST-GRUPPE SWISSAIR

Von 1999 bis zum 31. März 2002 fand bei der Swissair-Gruppe für die Mehrwertsteuer eine Gruppenbesteuerung statt. Per 31. März 2002 wurde diese MWST-Gruppe aufgelöst. Im damaligen Zeitpunkt bestand ein Mehrwertsteuerguthaben der MWST-Gruppe Swissair gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung von rund CHF 55 Mio.

Die MWST-Gruppe wurde von der SAirGroup geführt. Der Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfolgte ausschliesslich über die SAirGroup. Die SAirGroup ihrerseits rechnete gruppenintern die Steuerguthaben und -schulden ab.

Nach der Auflösung der MWST-Gruppe forderte die SAirGroup von der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Bezahlung der rund CHF 55 Mio. Diese weigerte sich die Zahlung vorzunehmen. Sie begründete diese Haltung mit einem angeblichen Verrechnungsrecht mit den Forderungen der Schweize-

rischen Eidgenossenschaft aus dem Bundesdarlehen von CHF 1.45 Mrd. an die Swissair. Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht, mit Urteil vom 10. März 2010, entschieden, dass die Mehrwertsteuerforderungen nicht der SAirGroup sondern der MWST-Gruppe Swissair gesamtheitlich zustehen. Entsprechend wiesen die Gerichte das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend gemachte Verrechnungsrecht ab.

Das Urteil des Bundesgerichts bedeutet, dass das Mehrwertsteuerguthaben von den mehr als 40 an der MWST-Gruppe Swissair beteiligten ehemaligen Swissair-Gesellschaften nur gemeinsam eingefordert werden kann. Es muss somit eine Einigung unter den Beteiligten gefunden werden, wie dieses Mehrwertsteuerguthaben aufzuteilen ist.

Die SAirGroup hat eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der MWST-Gruppe Swissair zu deren Auflösung entworfen und allen beteiligten Gesellschaften Ende 2010 zugestellt. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung hat sie alle Abmachungen betreffend Mehrwertsteuerguthaben und -schulden berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der einzelnen Gesellschaften oder bei der Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnissen getroffen wurden.

In der Zwischenzeit ist es gelungen, mit allen Beteiligten, mit Ausnahme der Gate Gourmet-Gruppe, eine Einigung zu erzielen. Der Abschluss der Vereinbarung, hängt nur noch davon ab, dass mit der Gate Gourmet-Gruppe eine Lösung für die bestehenden Differenzen gefunden werden kann.

Nach Auffassung der SAirGroup wurde im Rahmen des Verkaufs der Gate Gourmet-Gruppe auch mit ihr über die ausstehenden Mehrwertsteuer-schulden und -guthaben abgerechnet. Die Gate Gourmet-Gruppe stellt sich heute jedoch auf den Standpunkt, dass mit dem Bundesgerichtsurteil eine neue Ausgangslage geschaffen worden sei und dass ihr aus der Auflösung der MWST-Gruppe ein Guthaben von rund CHF 4.4 Mio. zustehe. Zurzeit sind Verhandlungen zur Bereinigung der Situation im Gange.

Auf der Basis der vorgesehenen Vereinbarung würden zwischen CHF 40 und 45 Mio. an die SAirGroup fliessen.

IV. DRITTE ABSCHLAGSZAHUNG

Der Stand des Verfahrens sowie die verfügbaren liquiden Mittel lassen nach heutiger Beurteilung eine dritte Abschlagszahlung an die Gläubiger mit Forderungen in der dritten Klasse in der Grössenordnung von 2.3% zu. Zurzeit ist die Erledigung verschiedener Pendenzen in einem fortgeschrittenen Stadium. Es bestehen gute Chancen, dass in nächster Zeit weitere namhafte Geldbeträge in die Liquidationsmasse fliessen werden. Dadurch könnte der Prozentsatz für die dritte Abschlagszahlung erhöht werden.

Auf dieser Basis wird zurzeit die dritte Abschlagszahlung vorbereitet. Es ist geplant, die provisorische Verteilungsliste für die dritte Abschlagszahlung im Februar 2013 zur Einsichtnahme durch die Gläubiger aufzulegen. Die Auszahlung kann dann ab Anfang März 2013 stattfinden.

Das nächste Zirkular wird im Zusammenhang mit der dritten Abschlagszahlung sowie der Auflage eines Nachtrages zum Kollokationsplan im Februar 2013 an die Gläubiger versendet werden.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator


Karl Wüthrich

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30